

**EINWOHNERGEMEINDE  
WATTENWIL**



**REGLEMENT ÜBER DEN FRIEDHOF UND  
DAS BESTATTUNGSWESEN IN WATTENWIL**

**(Friedhofreglement)**

**gültig ab**

**01. Januar 2007**

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Artikel
<b>1. Organisation und Zuständigkeiten</b>		
Zweck	4	1
Bestattungs- und Friedhofswesen	4	2
Gemeinderat	4	3
Rechnungsführung	4	4
Friedhofgärtner	4	5
<b>2. Bestattungswesen</b>		
Anzeigepflicht, Bestattungsbewilligung	4	6
Aufbahrung	5	7
Aufbahrungszeit	5	8
Bestattungsvorschriften	5	9
Särge und Urnen	5	10
Bestattungsort	5	11
Bestattungsanspruch	5	12
Bestattungskosten	6	13
Bestattungszeiten	6	14
Bestattungs- und Beisetzungsfeier	6	15
Schliessen des Grabes	6	16
<b>3. Friedhofordnung</b>		
<b>A Allgemeines</b>		
Friedhofruhe	6	17
Besuchszeiten	6	18
Ordnung	7	19
Friedhofabteilungen	7	20
Reihenfolge der Gräber	7	21
Grabmasse	7	22
Bestehende Familiengräber	7	23
Urnengräber	7	24
Sarg-Reihengräber	8	25
Gemeinschaftsgrab	8	26
Ruhedauer Gräber	8	27
Räumung Gräberfelder	8	28
<b>B Aufbahrungshalle</b>		
Aufbahrungshalle	9	29

**C Graberstellung und Grabunterhalt**

Grabeinfassungen	9	30
Fläche für Grabschmuck	9	31
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9	32
Anpflanzen der Gräber	9	33
Art der Bepflanzung	9	34
Pflanzen- und Sträucherabfall	10	35
Haftungsausschluss	10	36
Vertragsgräber	10	37

**4. Grabmäler**

Grabkreuz	10	38
Gestaltung	10	39
Material	10	39
Dimensionen	11	40
Aufstellen der Grabmäler	11	41
Nicht bewilligte Grabmäler	11	42
Instandhaltung	11	43
Beratung	11	44

**5. Gebühren**

Gebühren	12	45
----------	----	----

**6. Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen	12	46
Einsprachen, Beschwerden	12	47
Inkrafttreten	12	48
Genehmigungsvermerke	13	

<b>Anhang I</b>	14	
-----------------	----	--

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953, Art. 74 – 91
  - das Dekret des Grossen Rates betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876
  - das Dekret des Grossen Rates betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904
  - das Gemeindegesetz vom 1.1.1999
  - das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 30.01.2002
- das nachstehende Reglement für den Friedhof und das Bestattungswesen.

## 1. Organisation und Zuständigkeiten

Zweck

### Art. 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Wattenwil.

Bestattungs- und Friedhofswesen

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wattenwil beerdigt ihre Verstorbenen auf dem bestehenden Friedhof Bodenacker, welcher im Eigentum der Gemeinde steht.

<sup>2</sup> Der Friedhof der Einwohnergemeinde Wattenwil ist ein konfessionell neutraler Ort der Ruhe, der Besinnung und des Gedenkens.

Gemeinderat

### Art. 3

Der Gemeinderat ist für das Bestattungs- und Friedhofswesen verantwortlich. Er hat diese Aufgabe, soweit in diesem Reglement nicht abweichend geregelt, der Tiefbaukommission, handelnd durch die Bauverwaltung, übertragen.

Rechnungsführung

### Art. 4

Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für das Friedhofswesen. Die Bauverwaltung stellt alljährlich ein Budget für das Bestattungswesen auf.

Friedhofgärtner

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners sind vertraglich geregelt, soweit sie nicht aus diesem Reglement und den Leistungsbeschrieben hervorgehen.

<sup>2</sup> Der Vertrag wird vom Gemeinderat abgeschlossen.

## 2. Bestattungswesen

Anzeigepflicht,  
Bestattungsbewilligung

### Art. 6

<sup>1</sup> Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen (Art. 81 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, ZStV; SR 211.112.1)

<sup>2</sup> Totengräber, Pfarrer/Geistlicher und Trauerfamilie setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

Aufbahrung	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> In der Regel sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle Wattenwil zu bringen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsinstitut besorgt.</p>
Aufbahrungszeit	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Aufbahrung eines Verstorbenen darf 5 Tage, in Ausnahmefällen 7 Tage, nicht übersteigen.</p>
Bestattungsvorschriften	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor nicht wenigstens 48 Stunden seit Eintreten des Todes verlossen sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind im kantonalen Dekret betreffend das Begräbniswesen geregelt.</p>
Särge und Urnen	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Särge müssen aus weichen Holzarten gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Überschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse von 2 Meter Länge, hat das Bestattungsinstitut oder der Sarglieferant den Totengräber frühzeitig zu benachrichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschaffenheit der Kremationssärge richtet sich nach den Bestimmungen der Krematorien.</p> <p><sup>3</sup> Es sind verrottbare Urnen zu verwenden.</p>
Bestattungsort	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes sind Erdbestattungen untersagt.</p>
Bestattungsanspruch	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Wattenwil haben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wattenwil,</li><li>– auf dem Gemeindegebiet von Wattenwil tot aufgefundene Personen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Wattenwil können auf Wunsch auf dem Friedhof Wattenwil bestattet werden, sofern sie mit der Gemeinde besonders verbunden waren. Die Bestattung bedarf in diesem Fall der Bewilligung durch die Bauverwaltung. Die Bestattung ist nach den Bestimmungen dieses Reglementes kostenpflichtig.</p>

---

<sup>1</sup> Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876

Bestattungskosten

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Angehörigen oder der Nachlass der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes aufzukommen.

<sup>2</sup> Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wattenwil kann die Einwohnergemeinde auf Antrag der Angehörigen die Kosten für die Bestattung übernehmen. Gesuche sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten.

<sup>3</sup> Bei aufgefundenen Leichnamen gelten bezüglich Bestattungskosten die Bestimmungen des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen<sup>2</sup>.

Bestattungszeiten

**Art. 14**

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden zwischen Montag und Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.

Bestattungs- und Beisetzungsfeier

**Art. 15**

<sup>1</sup> Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.

<sup>2</sup> Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.

Schliessen des Grabes

**Art. 16**

<sup>1</sup> Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Totengräber sofort geschlossen.

<sup>2</sup> Jedes Grab wird nach der Bestattung vom Totengräber mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, auf dem Familienname, Vornamen und Jahreszahlen stehen.

<sup>3</sup> Der Friedhofgärtner/Totengräber führt eine fortlaufende Liste der Gräber und stellt diese jährlich der Bauverwaltung zu.

### 3. Friedhofordnung

#### A Allgemeines

Friedhofruhe

**Art. 17**

Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

Besuchszeiten

**Art. 18**

Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen.

---

<sup>2</sup> Art. 10 des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876

Ordnung

**Art. 19**

<sup>1</sup> Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

<sup>2</sup> Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten.

Friedhofabteilungen

**Art. 20**

Der Friedhof enthält folgende Einteilungen:

- a) Erdbestattungsgräber
  - für Erwachsene
  - für Kinder
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen

Reihenfolge der Gräber

**Art. 21**

Die Zuteilung von Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.

Grabmasse

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen:

	Tiefe
– Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	180 cm
– Erdbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	150 cm
– Urnengräber	70 cm

Länge und Breite je nach Bedarf.

<sup>2</sup> Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt in der Regel 25 cm. Abweichungen sind möglich.

<sup>3</sup> Es dürfen nie zwei Särge gleichzeitig übereinander gelegt werden.

Bestehende Familiengräber

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die bestehenden Erdbestattungsgräber werden bis zum Ablauf der Ruhezeit an ihren derzeitigen Standorten weitergeführt. Bis dahin dürfen auf diesen Erdbestattungsgräbern Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Es werden keine neuen Familien- oder Doppelgräber mehr vergeben. Für bestehende Familien- oder Doppelgräber beträgt die Benützungsdauer 25 Jahre, von der letzten Erdbestattung weg gerechnet.

Urnengräber

**Art. 24**

<sup>1</sup> Zur Beisetzung von Urnen können Gräber für die Dauer von 25 Jahren abgegeben werden.

<sup>2</sup> Urnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Reihengrab oder Familiengrab beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung hat auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.

<sup>3</sup> In Urnengräbern können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

Sarg-Reihengräber

**Art. 25**

In Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

**Art. 26**

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

<sup>2</sup> Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind die Bauverwaltung und der Friedhofgärtner zuständig.

<sup>4</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- Auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der nächsten Angehörigen.
- Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

<sup>5</sup> Auf Wunsch kann der Name des Verstorbenen auf einer einheitlichen Tafel festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Gebührentarif geregelt. Nach Ablauf von mindestens 15 Jahren wird bei Platzbedarf jeweils die älteste Tafel entfernt.

Ruhedauer Gräber

**Art. 27**

<sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab ist unbestimmt. Für alle anderen Gräber beträgt sie 25 Jahre.

<sup>2</sup> Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

<sup>3</sup> Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichen ist nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig.

Räumung Gräberfelder

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung der Gräberfelder verfügen.

<sup>2</sup> Die Aufhebungsverfügung ist zwei Mal im Amtsanzeiger zu publizieren. Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von sechs Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bauverwaltung über die Gräber verfügen.

<sup>3</sup> Angehörige, die ausserhalb des Erscheinungsgebietes des Amtsanzeigers wohnhaft sind, werden von der Bauverwaltung schriftlich benachrichtigt, sofern die Adresse bekannt ist.

<sup>4</sup> Mindestens sechs Monate vor der Gräberräumung werden entsprechende Hinweistafeln auf dem Friedhof aufgestellt.



## B Aufbahrungshalle

Aufbahrungshalle

### Art. 29

<sup>1</sup> Die Nutzung der Aufbahrungshalle ist der Bauverwaltung anzumelden.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle werden den Angehörigen oder dem Nachlass der Verstorbenen belastet.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Aufbahrungshalle Wattenwil nach den dafür erlassenen Bestimmungen der Gemeinde Wattenwil.

## C Graberstellung und Grabunterhalt

Grabeinfassungen

### Art. 30

<sup>1</sup> Die Einfassung der Sarg-Reihengräber mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung wird durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

<sup>2</sup> Den Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen besorgt der Friedhofgärtner gemäss seinem Pflichtenheft.

Fläche für Grabschmuck

### Art. 31

Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf einzig die freigelassene Fläche benützt werden.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

### Art. 32

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch an Dritte übertragen.

<sup>2</sup> Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nach Fristansetzung durch die Bauverwaltung nicht nach, ist der Friedhofgärtner befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

<sup>3</sup> Das Anpflanzen und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt der Friedhofgärtner.

Anpflanzen der Gräber

### Art. 33

<sup>1</sup> Bis zur definitiven Umgebungsgestaltung dürfen als Grabschmuck nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen verwendet werden.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selber geschieht.

Art der Bepflanzung

### Art. 34

<sup>1</sup> Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Rasen anzusäen.

<sup>2</sup> Bäume, ausgenommen Zwergnadelbäume, dürfen nicht gepflanzt werden. Der Bauverwaltung steht in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner das Recht zu, Bepflanzungen, welche störend oder unpassend wirken, zu bean

standen und nötigenfalls entfernen zu lassen.

<sup>3</sup> Pflanzen, die höher als 1.20 m sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofgärtner ausgeführt. Die Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Hinter den Grabmälern dürfen durch Angehörige keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

Pflanzen- und Sträucher-  
abfall **Art. 35**

Unkraut, Kehrlicht und Abfälle von beschnittenen Pflanzen und Sträuchern sind sofort zu entfernen und in die angelegten Sammler und Kehrlichtgruben zu werfen. Die Ablagerung an anderen Orten auf dem Friedhofareal und in dessen Umgebung ist verboten.

Haftungsausschluss **Art. 36**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende oder stehende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.

Vertragsgräber **Art. 37**

<sup>1</sup> Gegen Bezahlung eines Pauschalbetrages nach Tarif übernimmt die Gemeinde die Bepflanzung und Pflege eines einfachen Grabes für die Dauer von mindestens 25 Jahren.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Kosten werden im Gebührentarif festgelegt.

## 4. Grabmäler

Grabkreuz **Art. 38**

<sup>1</sup> Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Grabkreuz aus Holz.

Gestaltung **Art. 39**

<sup>1</sup> Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken. Abweichungen müssen durch die Bauverwaltung bewilligt werden.

Material

<sup>2</sup> Als Materialien für die Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine),
- Holz,
- handwerklich angefertigte Kreuze und Skulpturen aus Schmiedeeisen oder Bronze.

<sup>3</sup> Die Stabilität der Grabmäler muss jederzeit gewährleistet sein.

Dimensionen

**Art. 40**

<sup>1</sup> Die Dimensionen für Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Maximale Dicke
Erbestattungsgräber für Erwachsene	110 cm	60 cm	30 cm
Erbestattungsgräber für Kinder	80 cm	45 cm	20 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	20 cm

<sup>2</sup> Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

Aufstellen der Grabmäler

**Art. 41**

<sup>1</sup> Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Er überwacht diese Arbeiten.

<sup>3</sup> Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch den Friedhofgärtner angemessen verlängert werden.

<sup>4</sup> Bei Sarg-Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen und Fundamente müssen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabmalssockels vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche sein.

<sup>5</sup> Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht bewilligte Grabmäler

**Art. 42**

Die Bauverwaltung kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden sind, den bewilligten Unterlagen und den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, ist die Bauverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Instandhaltung

**Art. 43**

Schadhafte, schiefe oder nicht fest stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

Beratung

**Art. 44**

Der Friedhofgärtner berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.

## 5. Gebühren

Gebühren **Art. 45**  
Gemäss separatem Gebührentarif (Anhang I).

## 6. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 46**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Reglementbestimmungen werden gestützt auf die Strafbestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wattenwil gemäss den kantonalen Vorschriften gebüsst.

<sup>2</sup> Bussenverfügungen werden aufgrund einer Anzeige der Bauverwaltung durch die Tiefbaukommission erlassen.

Einsprachen, Beschwerden **Art. 47**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann gestützt auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Ausgenommen sind Bussenverfügungen, die bei Einspruch innert 10 Tagen zur richterlichen Beurteilung gelangen.

Inkrafttreten **Art. 48**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeinderat vom 13.09.2006 auf den 01.01.2007 in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Reglementes <sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements wird das bisherige Friedhofreglement von 1967 (inkl. Änderungen 1972 und 1973) aufgehoben.

## Zustimmung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2006 beraten und genehmigt.

Wattenwil, 11. Oktober 2006

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



sig. A. Bähler

sig. M. Frey

## Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 12. Oktober 2006 bis am 11. Dezember 2006 (sechzig Tage nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat) öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nummern. 41 und 42 vom 12. Oktober 2006 und 19. Oktober 2006 bekannt gegeben. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Wattenwil, 13. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:



sig. M. Frey

## Anhang I

Gebühren und Tarife für das Bestattungswesen (2008). Alle Beträge sind exklusiv MWST.

### I. Gräberkauf für Auswärtige

Normalgrab	Fr. 1'500.--
Urnengrab	Fr. 500.--
Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.--

### II. Gräberräumung nach 25 Jahren (Vorbezug)

Normalgrab	Fr. 250.--
Urnengrab	Fr. 170.--

Wird das Grab selber geräumt, kann der einbezahlte Betrag zurückgefordert werden.

### III. Kosten für die Grabpflege

Normalgrab	Fr. 6'500.--
Urnengrab	Fr. 4'500.--

### IV. Gebühren Aufbahnhalle (pro Todesfall)

Einheimische (Einwohner der Gemeinden Wattenwil und Pohlern)	Fr. 200.--
Auswärtige	Fr. 300.--

### V. Entschädigung Totengräber inkl. Grabaushub

Normalgrab an Wochentagen	Fr. 700.--
Grabumrandung	Fr. 210.--
Urnengrab an Wochentagen	Fr. 200.--
Grabumrandung	Fr. 125.--
Kindergrab	Fr. 700.--
Grabumrandung	Fr. 75.--
Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.--
Aschenschüttung in Gemeinschaftsgrab	Fr. 65.--

(Grabschmückung nicht inbegriffen; kann von Angehörigen bestimmt werden)